§ 57 Prüfungsgegenstände

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere praktische Aufgaben in den Fächern Freizeit, Kultur und Lebenspraxis sowie Teilhabeorientierte Pflege: Bearbeitungszeit je Fach 20 bis 60 Minuten,

3. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 Minuten,

4. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 und § 55 über den gesamten Unterrichtstoff des Faches Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation.

[2]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [3]§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. [4]Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(2) [1]Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden vom Prüfungsausschuss gestellt. [2]Der Unterausschuss stellt die Aufgaben für die praktische Prüfung. [3]Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen. [4]Er legt dabei die Prüfungszeit fest.